

Protokoll

über die, am Dienstag, den 31.07.2012

um 18.00 Uhr,

im Rathaus, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58, statt gefundene

ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHER TEIL

Anwesend: Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Michael Schandl, GGR Dipl.Ing. Josef Wiesböck, GGR Maria Auer, GR Ing. Kurt Heuböck, GGR Irene Wallner-Hofhansl, GR Jutta Polzer, GR Alois Berger, GR Manfred Barta, GR Johann Braunias, GR Dipl.Ing. Fritz Brandstetter, GR Ilse Jahn, GR Alexander Höfer, GGR Alfred Gruber, GR Sybille Zeisel, GR Dr. Großkopf, GGR Peter Samec, GR Michael Sigmund, GR Dipl.Ing. Verena Nekham, GR Richard Rieder, GR Wolfgang Kalchhauser, GR Ing. Christian Schuster, GR Anna-Leena Krischel, GR Christine Leininger,

Entschuldigt: GR Sabine Urbanek, GR DI Erik Kieseberg, GR
Irene Heise, GR Reinhard Scheibelreiter, GGR Martin Söldner,

Verspätet: GR Anna-Leena Krischel (18 Uhr 08)

Auskunftspersonen: Mag. Hager, GF DI (FH) Winter zu TOP 3 a + 6

Schriftführer: Mag. Hager

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20 Uhr 30

Auf Grund des eingebrachten Misstrauensantrags gegen den Herrn Bürgermeister übernimmt Vizebürgermeister Michael Schandl den Sitzungsvorsitz, eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit gem. § 48 NÖ GO 1973 fest.

Es werden 2 Dringlichkeitsanträge eingebracht:

1. Dringlichkeitsantrag eingebracht vom Herrn Bürgermeister:

Der Bürgermeister bringt den folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Pressbaum, am 27.07.2012

An alle Damen und Herren
des Gemeinderates

Gemeinderatssitzung am 31.07.2012 – öffentlicher Teil !

der Marktgemeinde Pressbaum

DRINGLICHKEITSANTRAG gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973
zur
Ordentlichen Sitzung des GEMEINDERATES am 31. Juli 2012 –
einggebracht vom Herrn Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner

Der Gemeinderat möge zustimmen, dass der Tagesordnungspunkt

„Präzisierung und Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Juli 2012, betreffend Tagesordnungspunkt: 8, im Hinblick auf die Haftungsübernahme der Marktgemeinde Pressbaum für Darlehen der PKomm zwecks Ankauf der „Hansen Villa und Grundstück“

auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung, sowohl im Öffentlichen Teil wie auch im nicht Öffentlichen Teil, gesetzt und in weiterer Folge inhaltlich behandelt wird.

Weiters möge der Gemeinderat zustimmen, dass der Tagesordnungspunkt

„Entscheidung über die Anhörung einer Auskunftsperson“

auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt wird!

Zur Begründung der Dringlichkeit wird angeführt, dass die Debattenbeiträge in der Sitzung des Gemeinderates am 1. Juli 2012 aber auch einige Punkte des eingebrachten Misstrauensantrages erkennen lassen, dass sich die Mitglieder des Gemeinderates noch präzisere und umfassendere Informationen über das gegenständliche Rechtsgeschäft wünschen.

Diesem Wunsch soll in der heutigen Sitzung Rechnung getragen werden!

Die teilweise Behandlung im nicht Öffentlichen Teil ist deshalb notwendig, weil Budgetdaten der PKomm besprochen werden, welche nur dem Gemeinderat als Eigentümerversorger zustehen.

Der Gemeinderat wird um Zuerkennung der Dringlichkeit ersucht!

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Der Vizebürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 3 (Entscheidung über die Anhörung einer Auskunftsperson) und unter Top 3 a (Präzisierung und Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Juli 2012, betreffend Tagesordnungspunkt: 8, im Hinblick auf die Haftungsübernahme der Marktgemeinde Pressbaum für Darlehen der PKomm zwecks Ankauf der „Hansen Villa und Grundstück“) im Öffentlichen Teil und unter TOP 6 (Präzisierung und Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Juli 2012, betreffend Tagesordnungspunkt: 8, im Hinblick auf die Haftungsübernahme der Marktgemeinde Pressbaum für Darlehen der PKomm zwecks Ankauf der „Hansen Villa und Grundstück“) im nicht öffentlichen Teil statt.

2. Dringlichkeitsantrag eingebracht von der Fraktion der SPÖ betreffend Übernahme des Beitrags für den Kindergartenbesuch eines Pressbaumer Kindes in Tullnerbach auch für das letzte Kindergartenjahr

Der Vizebürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen!

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 6 a im nicht Öffentlichen Teil statt.

Der Vizebürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (Vzbgm. Schandl)
2. Entscheidung über den eingebrachten Misstrauensantrag gemäß § 112 NÖ GO 73 (Vzbgm. Schandl)
3. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
4. Berichte

Nicht Öffentlicher Teil

5. Entscheidung über den eingebrachten Misstrauensantrag gemäß § 112 NÖ GO 73 (Vzbgm. Schandl)
6. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
7. Berichte

**Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
Sachverhalt:**

Es wurden keine schriftlichen Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung am 01.07.2012 eingebracht. Das Protokoll zur Sitzung am 1. Juli 2012 ist somit genehmigt.

Zu Top 2 – Entscheidung über den eingebrachten Misstrauensantrag gemäß § 112 NÖ GO 73 (Vzbgm. Schandl)

Der Vizebürgermeister informiert den Gemeinderat wie folgt:

Am 24. Juli 2012 wurde folgender Misstrauensantrag gegen den Herrn Bürgermeister beim Herrn Vizebürgermeister eingebracht:

Gemeinderatssitzung am 31.07.2012 – öffentlicher Teil !

Herrn
Vizebürgermeister
Michael Schandl
Marktgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Marktgemeinde Pressbaum
24. Juli 2012
Zl. 010-2639/2012-Blg.

MISSTRAUENSANTRAG

gemäß § 112 der NÖ-Gemeindeordnung 1973

eingebraucht von den Pressbaumer Gemeinderatsfraktionen
SPÖ und FPÖ sowie von WIR für Pressbaum

Im Hinblick auf das Gelöbnis der Gemeinderäte, das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, wird aufgrund aller in der Folge detailliert angeführten Sachverhalte im Interesse der Bürger Pressbaums beantragt, Herrn Bürgermeister Schmidl-Haberleitner das Misstrauen auszusprechen.

Begründungen:

- Bürgermeister Schmidl-Haberleitner hat es zu Beginn seiner Amtszeit zugelassen, dass der Vorsitz des Prüfungsausschusses mit einer Gemeinderätin des grünen Koalitionspartners besetzt wurde, wodurch die unabhängige Prüfung der Gemeindegebarung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit indirekt nicht gewährleistet erscheint.
- Trotz seiner Ankündigung im ÖVP-Organ, die Pressbaumer und Pressbaumerinnen regelmäßig und umfangreich über die Tätigkeiten der PKomm GmbH zu informieren und größtmögliche Transparenz zu gewährleisten (vgl. „der Pressbaum“, Sept. 2011), hat Bürgermeister Schmidl-Haberleitner bisher weder die Bürger noch den Gemeinderat entsprechend informiert. Darüber hinaus hat er es als Eigentümervertreter bisher verabsäumt, die Geschäftsführung der gemeindeeigenen PKomm zu veranlassen, nach § 222 UGB in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres 2012 den Jahresabschluss für 2011 sowie einen Lagebericht vorzulegen und den Gemeinderat im Sinne des § 68 (a) NÖ-GO der per 01.04.2012 novellierten NÖ-GO über die wirtschaftliche Lage der PKomm GmbH in Kenntnis zu setzen.
- Auch in Bezug auf den von der Rathausmehrheit beschlossenen Kauf der Kobatschgründe durch die PKomm - im Wege eines Bankkredits von rd. 2,3 Mio. € gegen Haftungsübernahme durch die Gemeinde - erfolgte keine ausreichende Information der Bürger. Die einstimmig beschlossene Abhaltung einer großen Bürgerversammlung zum Thema wurde so kurzfristig terminisiert und bekannt gegeben, dass nur 42 Bürgerinnen daran teilgenommen haben. Auch bei dieser Veranstaltung wurde kein ökonomisch bewertetes Nutzungskonzept vorgelegt. Trotz 330 abgegebener Unterschriften für einen Initiativantrag zur Durchführung einer Volksbefragung über diesen Kauf durch die PKomm hat Bürgermeister Schmidl-Haberleitner als Obmann der ÖVP-Pressbaum die Volksbefragung durch abgesprochene Stimmenthaltung im Gemeinderat verhindert.
- Ebenso hat es Bürgermeister Schmidl-Haberleitner sowohl als Vorsitzender des Gemeindevorstands als auch des Gemeinderats verabsäumt, gemäß § 78 der NÖ-GO dem Gemeinderat den für die Übernahme von Haftungen gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis der PKomm GmbH als Schuldner vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung des von der PKomm beantragten Kredits zum Ankauf der Kobatschgründe gesichert ist. Trotzdem wurde die Übernahme der Haftung für einen Kredit der PKomm in der Höhe von 2,3 Mio. € mit den Stimmen der ÖVP und der Grünen beschlossen. Eine Aufsichtsbeschwerde der FPÖ-Pressbaum ist diesbezüglich bereits bei der Landesregierung anhängig.
- Bürgermeister Schmidl-Haberleitner hat im September 2010 trotz nachweislicher Kenntnis von Plänen der ÖBB-Infrastruktur AG, statt dem Bahnübergangssteg in der Haltestelle Pressbaum einen Fußgängertunnel östlich der Bahnsteige zu errichten, weder den zuständigen Ausschuss noch den Gemeinderat informiert und keine Einwendungen gegen die Pläne der ÖBB geltend gemacht. Dadurch wurde der Fußgängertunnel von den ÖBB im Herbst 2011 an

24. Juli 2012

Blg.

einer für die Benutzer äußerst ungünstigen und große Umwege erfordernden Stelle gebaut. Um den Bewohnern der Karriegelsiedlung einen kürzeren Weg ins Ortszentrum und zum Bahnsteig nach Wien zu ermöglichen, wurde nun die ÖBB-Infrastruktur AG im Vorjahr von der Gemeinde beauftragt, einen Fußgängertunnel an der Stelle des vor seiner Entfernung stehenden Anruf-Bahnschranks zur Siedlungsstraße zu errichten. Die Kosten der Gemeinde werden sich hierfür auf rd. 1 Mio. € belaufen, während die Errichtung des Fußgängertunnels an einer anderen Stelle westlich der Bahnsteige auf Kosten der ÖBB erfolgt wäre und sich die Gemeinde 1 Mio. € erspart hätte. Da der Tunnelbau aus dem Verkaufserlös der Volksschule an die PKomm finanziert wird, ist dadurch beträchtlicher Schaden am Gemeindevermögen entstanden.

- Bürgermeister Schmidl-Haberleitner hat als Vorstand des Gemeindeamts einen Beschluss des früheren Gemeinderats aus 2009 über ein SWAP-Geschäft mit Banken zu einem Zeitpunkt vollzogen, als aufgrund der Weltwirtschaftskrise 2008 bereits eine ungünstige Zinsentwicklung zu befürchten war. Dadurch ist der Gemeinde im Jahr 2011 ein Zinsverlust von rd. 79.000 € entstanden. Für 2012 wird im Nachtragsvoranschlag ein weiterer Verlust von 65.000 € erwartet. Aufgrund der gegebenen bzw. absehbaren Wirtschafts- und Zinsentwicklung ist in den restlichen 3 Jahren der Vertragsdauer mit weiteren Verlusten zu rechnen. Bei zeitgerechter Risikoanalyse und Aktualisierung des SWAP-Geschäfts bzw. neuerlicher Befassung des Gemeinderats vor Vollziehung wäre der Schaden am Gemeindevermögen vermeidbar gewesen.
- Auch im Nachtragsvoranschlag ist es Bürgermeister Schmidl-Haberleitner trotz vorhandener Einsparungspotenziale nicht gelungen, ein ausgeglichenes Budget für 2012 zu erstellen, sondern einen Verlust von 247.500 € auszuweisen. In diesem Nachtragsvoranschlag wurde außerdem eine im ursprünglichen Voranschlag nicht vorgesehene außerplanmäßige Ausgabenposition (Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen) ohne die gemäß § 75 NÖ-GO erforderliche Genehmigung durch den Gemeinderat aufgenommen.
- Entgegen der im § 38 der NÖ-GO verankerten Aufgabe, die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse zu vollziehen, hat es Bürgermeister Schmidl-Haberleitner zugelassen, dass der Gemeinderatsbeschluss aus Dez. 2010 zur Erstellung eines umweltfreundlichen Gesamt-Verkehrskonzepts aufgrund Untätigkeit des damit beauftragten Ausschussvorsitzenden Samec nicht vollzogen wurde. Vielmehr wurde der seinerzeitige Gemeinderatsbeschluss in der Gemeinderatsitzung vom März 2012 durch einen mehrheitlichen Beschluss von ÖVP und Grüne wieder aufgehoben. Dadurch wird nicht nur die Sicherstellung der lokalen Mobilität der Bevölkerung, sondern vor allem das Erreichen der ökologischen Zielsetzung als Klimabündnisgemeinde gefährdet.
- Bürgermeister Schmidl-Haberleitner hat es zugelassen, dass die Firma eines ÖVP-Gemeinderats ohne entsprechende Ausschreibung mit der Erstellung eines Energiekonzepts für Pressbaum beauftragt wurde. Der Vollzug dieses Gemeinderatsbeschlusses durch Vorlage des Konzepts ist seither offen und unerledigt.
- Trotz nachweislich vorhandenen Bürgerinteresses oder sachlicher Berechtigung wurde die Behandlung der meisten Dringlichkeitsanträge der Opposition entweder als nicht dringlich abgelehnt oder im Genehmigungsfall einem Ausschuss und dort zur mehrheitlichen Ablehnung zugewiesen
- "Mit diesem Antrag ersuchen wir um Ihre Zustimmung, dass Pressbaums Politik, Gesetze und Verordnungen beachtet werden um möglichen Schaden von unserer Gemeinde abzuwenden."

Unterschriften

[Handwritten signatures and names:]
 Dr. Peter Gofner
 J. Reisel
 Sabine Vrbanc
 Schuster
 Köstler Anna-Lena
 Rieger
 Nöcker
 ...

Gemeinderatssitzung am 31.07.2012 – öffentlicher Teil !

Der Bürgermeister nimmt zu den einzelnen Punkten Stellung, wobei auf die, die PKomm betreffenden, Punkte unter TOP 3 und TOP 6 näher eingegangen werden wird.

GR Anna-Leena Krischel kommt um 18 Uhr 08 und nimmt ab diesem Zeitpunkt an der Sitzung teil.

Wortmeldungen:

GR DI Verena Nekham, GR Wolfgang Kalchhauser, GR Dr. Peter Großkopf, GGR Alfred Gruber, Vizebürgermeister Schandl, Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner, GR Manfred Barta,

Der Vizebürgermeister bringt den Misstrauensantrag nach ausführlichen Diskussionen gemäß § 112 NÖ GO 1973 mit Stimmzettel und Geheim zur Abstimmung. Als Abstimmungshelfer werden GGR Irene Wallner-Hofhansl und GR Ing. Christian Schuster bestimmt.

Antrag:

Sind Sie dafür, dass Herrn Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner gemäß dem, am 24. Juli 2012 eingebrachten, Misstrauensantrag das Misstrauen gemäß § 112 NÖ Gemeindeordnung 1973 ausgesprochen wird?

Die Auswertung der abgegebenen 23 Stimmzettel bringt das folgende Ergebnis:

Entscheidung:

Dafür: 8

Dagegen: 15

Mehrheitlich abgelehnt!

Nachdem der gegenständliche Misstrauensantrag mehrheitlich abgelehnt wurde, übergibt Herr Vizebürgermeister Schandl den Sitzungsvorsitz an Herrn Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner. Dieser geht nunmehr wie folgt weiter in die Tagesordnung ein:

Zu Top 3 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Zu Top 3 – Entscheidung über die Anhörung einer Auskunftsperson

Bevor der Bürgermeister in seinen eingebrachten Dringlichkeitsantrag inhaltlich weiter eingeht, hält er fest, dass es zur ausführlichen Erläuterung des gegenständlichen Rechtsgeschäfts und in weiterer Folge der Geschäftsunterlagen der PKomm Ziel führend ist, den kaufmännischen Geschäftsführer der PKomm, Hr. DI (FH) Gerhard Winter, als Auskunftsperson zum Tagesordnungspunkt „Präzisierung und Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Juli 2012, betreffend Tagesordnungspunkt: 8, im Hinblick auf die Haftungsübernahme der Marktgemeinde Pressbaum für Darlehen der PKomm zwecks Ankauf der „Hansen Villa und Grundstück“ sowohl im Öffentlichen Teil wie auch im nicht Öffentlichen Teil der Sitzung anzuhören.

Der Bürgermeister stellt daher den

Antrag:

Der Gemeinderat möge zustimmen, dass der kaufmännische Geschäftsführer der PKomm, Hr. DI (FH) Gerhard Winter, den Beratungen zum Tagesordnungspunkt „Präzisierung und Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Juli 2012, betreffend Tagesordnungspunkt: 8, im Hinblick auf die Haftungsübernahme der Marktgemeinde Pressbaum für Darlehen der PKomm zwecks Ankauf der „Hansen Villa und Grundstück“ sowohl im Öffentlichen Teil wie auch im nicht Öffentlichen Teil der Sitzung als Auskunftsperson beigezogen wird!

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 3 a - Präzisierung und Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Juli 2012, betreffend Tagesordnungspunkt: 8, im Hinblick auf die Haftungsübernahme der Marktgemeinde Pressbaum für Darlehen der PKomm zwecks Ankauf der „Hansen Villa und Grundstück“

Sachverhalt:

Der Bürgermeister geht nunmehr wie folgt inhaltlich in den gegenständlichen Tagesordnungspunkt ein:

Der Bürgermeister nimmt Bezug auf die Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2012 und fasst die Fakten wie folgt zusammen:

Die Fa. PKomm benötigt für die Aufnahme des Darlehens bei der Hypo NÖ Gruppe Bank AG zum Ankauf der „Hansen Villa und Grundstück“ eine Erklärung des Gemeinderates zur Haftungsübernahme seitens der MG Pressbaum und ersucht den Gemeinderat um positive Beschlussfassung. Zum Nachweis gegenüber dem Gemeinderat, dass die Bestimmung des § 78 NÖ GO 1973 „Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist“ werden nunmehr folgende Unterlagen vorgelegt:

Es liegt das folgende Grobkonzept Nutzung und Verwertung der Liegenschaft „Villa Kobatsch“ vor:



Grobkonzept Nutzung und Verwertung der Liegenschaft „Villa Kobatsch“

1. Allgemeines

Eigentumsverhältnisse laut Schätzungsgutachten:

(4/6 Anteile) Dkfm. Dr. Rudolf Kobatsch, geboren 15.5.1941

(1/6 Anteile) Dr. Hans Reisinger, geboren 3.4.1950

(1/6 Anteile) Mag. Paul Reisinger, geboren 21.1.1981



Zu dieser Liegenschaft existiert bereits ein Gutachten von DI Friedrich Pluharz vom Oktober 2010.

Grundstücksdaten

Objekt: „Hansenvilla“

Hauptstraße 63

3021 Pressbaum

GST.: 109/2 Wald, 113/1 Baufläche (begrünt), 117/2 Wald, 117/3 Wald, .223 Baufläche (Gebäude)
Baufläche (begrünt)

EZ.: 89, Grundbuch: 01905 Pressbaum

Gemeinderatssitzung am 31.07.2012 – öffentlicher Teil !

Bodenwert:

Grundstück, Grünland 10.267 m ² x 20,-/m ²	205.340,-
Grundstück, Bauland-Kerngebiet 5789 m ² x 220,-/m ²	1.273.580,-

Gebäudewert:

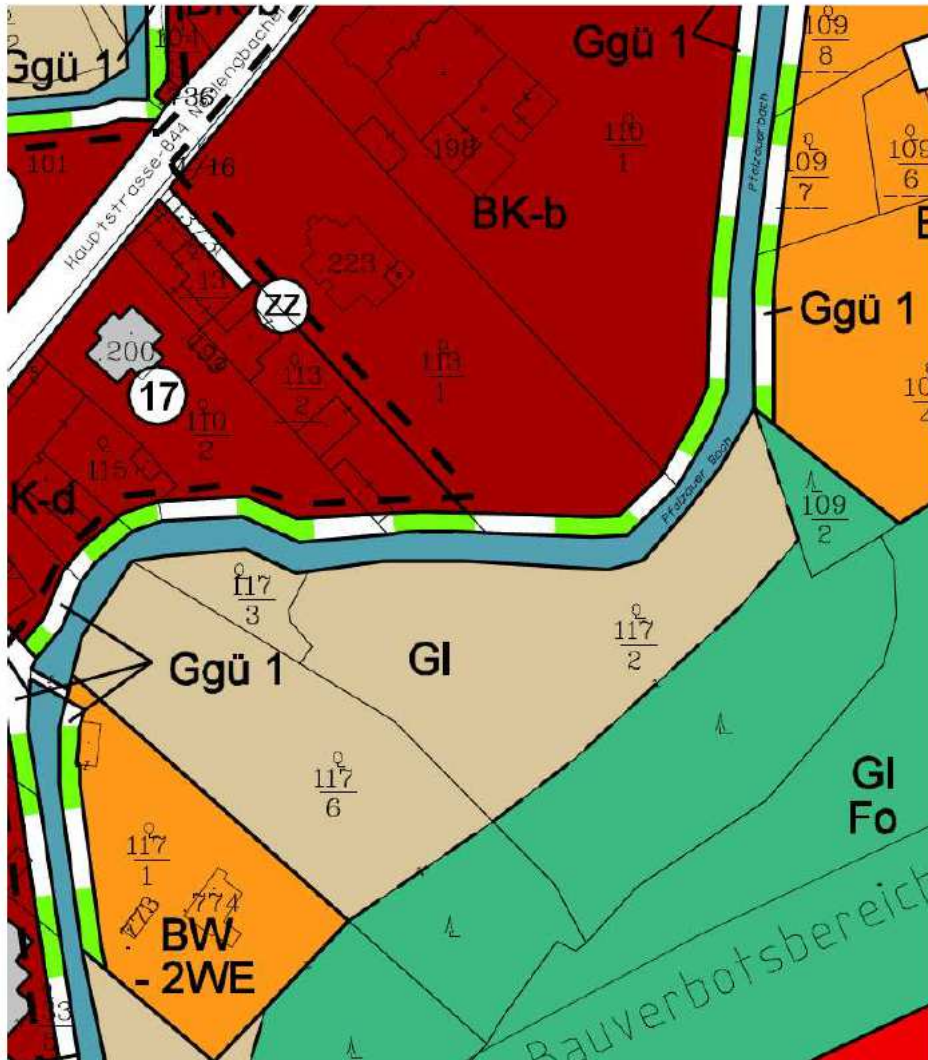
Erdgeschoß ca. 200m ² x 1.200,-/m ²	240.000,-
Obergeschoß ca. 200 m ² x 1.200,-/m ²	240.000,-
Dachboden ca. 40 m ² x 300,-/m ²	12.000,-
Keller	nicht bewertet

Abwertungen aufgrund des Alters berücksichtigt, ohne Verkehrsflächen und Stiegen

Der Verkehrswert der Liegenschaft kann daher mit rund EUR 1.970.000,- angesetzt werden.
Somit ergibt sich ein Preis von 122,7 €/m².

Nach mehreren Verhandlungen mit den Eigentümern konnte ein Kaufpreis
von EUR 1.877.211,40 vereinbart werden.

2. Flächenwidmungsplan



3. Einschränkungen der Nutzung/Verwertung

Denkmalschutz hinsichtlich Außenerscheinung des Gebäudes

Denkmalschutz von Salon und Flur im Inneren (Grundstück .223)

Denkmalschutz für die weibliche Postamentfigur (Grundstück 113/1): laut Aussagen der Besitzer als „Flora“ bezeichnet und zu Jugendtagen bereits durch allerlei Streiche beschädigt (Augen und Brustbereich). Laut Aussagen der Besitzer ist der Denkmalschutz dieser Figur zu hinterfragen da es keine Herkunftsangaben oder Urkunden gibt.

4. Nutzung des Grundstücks auf Basis des Bestandes

Derzeitiger Stand: 4 Wohneinheiten mit insgesamt 392 m² Nutzfläche, von denen 2 (übereinander liegend) von Dr. Kobatsch genutzt werden und die beiden anderen von den Mitbesitzern genutzt werden.

Im DG ist noch eine ausbaubare Restfläche mit ca. 38m² vorhanden.

Jede Wohneinheit ist mit Küche und Badezimmer ausgestattet. Drei Wohnungen sind mit Elektro-Nachtspeicherheizung und eine Wohnung mit einer neuwertigen Junkers Gastherme sowie entsprechenden Warmwasserheizkörpern ausgestattet. Im Keller sind 3 Gaszählerplätze vorhanden.

5. Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten:

Es handelt sich bei dieser Liegenschaft um eine der letzten freien Flächen in einer derartigen Größe im Zentrum von Pressbaum und dieser Umstand ist als sogenannte „Jahrhundertchance“ für die Ortsbildentwicklung anzusehen. Pressbaum entwickelt sich in den nächsten Jahren zu einem Ort mit 10.000 Einwohnern und benötigt entsprechende Flächen für die Infrastrukturvorhaben und Ortsbildgestaltung.

Vermietung der bestehenden Wohneinheiten (inklusive dem restlichen Dachboden Ausbau) als Bürobetrieb für Notar, Rechtsanwalt oder Ärzte, die auf eine repräsentative Firmenadresse Wert legen. In Pressbaum existiert derzeit kein Büro eines Notars oder Rechtsanwaltes.

Im Erdgeschoß sollte im Hinblick auf die Schaffung der öffentlichen Zugänglichkeit eine Bildungseinrichtung (Bibliothek, Museum, Bildungs- und Heimatwerk, etc.) mit angeschlossenem Kultur Café verwirklicht werden.

Der Zugang über den prächtigen Eingangsbereich (Salon - unter Denkmalschutz) eignet sich auch für Empfänge, kleinere Musikveranstaltungen, etc. die ebenfalls einer gastronomischen Betreuung bedürfen.

Für die Vermietung der Flächen wird ein Richtwert von € 10,00 - 13,00 pro m² (exkl. BK und USt.) herangezogen. Dies ist aufgrund der südseitigen Ausrichtung der Wohnungen mit Balkon, Terrasse, Gartenbenützung und exzellenter Verkehrsanbindung erzielbar.

Mit einer Parzellierung des Grundstückes (Gst.113/1) hinter der Villa wird eine Pachtfläche für einen Wohnbauträger geschaffen. Es handelt sich um eine Fläche von rund 4000 m², die bereits eine Widmung Bauland-Kerngebiet besitzt.

Das Grundstück (Gst. 117/3) und ein Teil des Grundstückes (Gst. 117/2) muss dem KIGA I zugeordnet werden, um die gesetzlichen Vorgaben über das Ausmaß der Freiflächen zu erfüllen.

Der restliche Teil des Grundstückes, bestehend aus den Parzellen 109/2 und 117/2, mit insgesamt ca. 9.200 m² Fläche, ist als künftige Baulandreserve für zentrale Einrichtungen zu sehen. Durch die Bevölkerungszunahme in Pressbaum ist auch eine Erweiterung der Kindergartengruppen bereits abzusehen, die nur durch einen Neubau als KIGA III abzudecken sind.

Gemeinderatssitzung am 31.07.2012 – öffentlicher Teil !

Die Verkehrsanbindung der gesamten Liegenschaft kann durch die Verlängerung der Verkehrsfläche 113/3 (Zufahrt zum Mehrparteienhaus Bohnsteiger neben der Filiale Fleischerei Ströbel) einfach umgesetzt werden. Eine zusätzliche Verkehrsanbindung kann durch die Verlängerung der Fünkhgasse erfolgen.

6. Worst-Case Szenario

Sollten widererwarten alle Nutzungsmöglichkeiten (des vorderen Teils) der Liegenschaft fehlschlagen, stehen für die Bedeckung des Kapitals folgende Tilgungsträger zur Verfügung:

Verkauf des vorderen Teils der Liegenschaft mit dem Gebäude (Gst. 113/1 und .223) im Ausmaß von 6000 m² an einen privaten Bauträger oder Investor. Aufgrund der Lage, der bestehenden Widmung Bauland-Kerngebiet und der Möglichkeit zur Parzellierung ist ein Verkauf umgehend möglich. Bei einem Notverkauf ist mit einem Erlös von € 1.400.000,- zu rechnen.

Das Feuerwehrhaus in der Hauptstrasse 70 kann umgehend verwertet werden, sinnvoll ist es aus Ertragssicht jedoch erst nach Errichtung des Blaulichtzentrums. Durch die derzeit laufende Sanierung und bestehender Vollvermietung ist mit einem Erlös von rund € 500.000,- zu rechnen.

Aus Sicht der Geschäftsführung der PKomm ist die Refinanzierung der Liegenschaft durch die Erlössituation des Unternehmens und der Verwertungsmöglichkeit durch Bauträger immer gegeben. Die Haftung für die Marktgemeinde Pressbaum wird daher nie schlagend werden.

Die am 1. Juli 2012 vom Gemeinderat beschlossene Bürgschaft (§ 1357 ABGB) – Projekt „Ankauf des Objektes „Hansen Villa“ stellt sich wie folgt dar:

RSB am 11.7.2012



HYPO NOE
GRUPPE

EINGEGANGEN AM 15. JUNI 2012

Gebührenfrei gem.
§ 20 Z. 8 Gebührengesetz

HYPO NOE Gruppe Bank AG
zH Herrn Franz Gyöngyösi
Kremsier Gasse 20
3100 St. Pölten

Bürgschaft (§ 1357 ABGB) – Projekt „Ankauf des Objektes „Hansen Villa““

Sehr geehrte Damen und Herren!

Uns, der Marktgemeinde Pressbaum („Bürge“), ist bekannt, dass die HYPO NOE Gruppe Bank AG („HYPO NOE“ oder „Kreditgeber“) mit der PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, FN 364785g LG St. Pölten, Hauptstraße 70, 3021 Pressbaum („Kreditnehmer“) in Geschäftsverbindung steht und mit dem Kreditnehmer im Rahmen dieser Geschäftsverbindung folgenden Kreditvertrag („Kreditvertrag“) abgeschlossen hat

Kreditnehmer:	PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH
Kontonummer:	0486-182907
Kreditbetrag:	EUR 2.300.00,- (Euro zwei Millionen dreihundert Tausend)

Die Bestimmungen des Kreditvertrages sind uns bekannt. Vor diesem Hintergrund übernehmen wir Ihnen gegenüber die folgende

Bürgschaft

1. Zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche aus Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, die der HYPO NOE oder deren Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger aus dem Kreditvertrag erwachsen sind oder noch erwachsen werden, („besicherte Forderungen“), übernehmen wir zu den nachstehenden Bedingungen (insbesondere beiliegende „Allgemeine Bürgschaftsbedingungen“) die unwiderrufliche Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. Wir bestätigen, dass wir vor Abgabe der Bürgschaftserklärung über das Ausmaß der übernommenen Bürgschaftsverpflichtung voll informiert wurden.
2. Wir erklären uns ausdrücklich damit einverstanden, dass Sie alle im Zusammenhang mit der Bürgschaft erlangten Daten automationsunterstützt verarbeiten und Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs. 1 Bankwesengesetz und personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 Datenschutzgesetz 2000 so weitergeben, wie es in den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Punkt „Datenschutz und Bankgeheimnis“ beschrieben ist.
3. HYPO NOE ist berechtigt, im Verhältnis zu uns Terminverlust geltend zu machen und/oder die besicherten Forderungen fällig zu stellen, wenn über das Vermögen des Kreditnehmers ein Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenz- oder Konkursverfahren mangels Vermögen abgewiesen wird.
4. Dieser Bürgschaftsvertrag wird mit Unterfertigung durch beide Parteien rechtswirksam.

HYPO NOE Gruppe Bank AG

3400 St. Pölten | Brunnenstrasse 20 | Postfach 30 | T: +43(0) 4 86 60 10-0 | gruppe@hypobank.at | www.hypobank.at

Registrierungsnummer FN 364785g | Pöb. NÖ 1234567 | Handelsgericht St. Pölten | MFA 1234567 | 1.0.1.17 | www.hypobank.at | info@hypobank.at | www.hypobank.at

Gemeinderatssitzung am 31.07.2012 – öffentlicher Teil !

.....am.....

HYPO NOE Gruppe Bank AG

Der Bürgermeister
in Vertretung

(Vzborn. Michael Schandl)



Purbach am 2.7.2012
Ort, Datum

Bürgermeister

Purbach am 2.7.2012
Ort, Datum

Geschäftsführender Gemeinderat

DI Josef Wierböck

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des
Gemeinderates vom 1.7.2012

Gemeinderat
DI Fritz Brändtke

Gemeinderat
Christine Leininger

Genehmigung des Amtes der
Niederösterreichischen Landesregierung (falls
erforderlich, sonst freilassen):

Amt der NÖ Landesregierung

4

ALLGEMEINE BÜRGSCHAFTSBEDINGUNGEN

1. HAFTUNG DES BÜRGEN

- 1.1 Zu den Nebenverbindlichkeiten gehören insbesondere alle mit den Forderungen und Ansprüchen zusammenhängenden Zinsen, Zinseszinsen, Verzugszinsen, Provisionen, Gebühren, Auslagen und Kosten.
- 1.2 Die Festsetzung der näheren Bedingungen der besicherten Forderungen bleibt der freien Vereinbarung zwischen HYPO NOE und dem Kreditnehmer vorbehalten.
- 1.3 Die Haftung des Bürgen wird durch die Ziehung und Anerkennung des Saldos eines Kontokorrents nicht eingeschränkt oder aufgehoben und bleibt in voller Höhe bis zur anfechtungsfesten Erfüllung der besicherten Forderungen bestehen. Sie erlischt insbesondere auch nicht durch vorübergehende Rückzahlung des Kredites bei Fortbestand des Kontokorrentverhältnisses.
- 1.4 Die Haftung des Bürgen bleibt bis zur anfechtungsfesten Erfüllung der besicherten Forderungen in voller Höhe bestehen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn HYPO NOE (i) dem Kreditnehmer ohne Verständigung des Bürgen Stundung oder Prolongation gewährt, (ii) die Einziehung der verbürgten Forderung nicht betreibt, (iii) einem Ausgleich zustimmt, (iv) mit dem Kreditnehmer einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich (auch über Anfechtungsansprüche gemäß §§ 28ff IO) schließt, (v) dem Kreditnehmer sonst Nachlass gewährt, oder (vi) ein ihre Forderung gegen den Kreditnehmer sicherndes, gegenwärtiges oder künftiges Recht, insbesondere ein Pfandrecht oder ein Recht gegen einen anderen Interzedenten, aufgeben sollte.
- 1.5 Die Bürgschaft bleibt auch bei einem Wechsel in der Person des Inhabers des Unternehmens des Kreditnehmers, einer Änderung auf Seiten der Gesellschafter des Kreditnehmers oder einer Änderung der Rechtsform des Kreditnehmers bestehen.

2. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN SICHERHEITEN

- 2.1 Für das rechtswirksame Zustandekommen von sonstigen allenfalls zur Sicherstellung der besicherten Forderungen vereinbarten Sicherheiten trifft die HYPO NOE keine wie immer geartete Haftung. Sollten solche Sicherheiten nicht rechtswirksam zustande kommen, stehen dem Bürgen aus diesem Titel keinerlei Einwendungen gegen die Forderungen der HYPO NOE aus dieser Bürgschaft zu.
- 2.2 HYPO NOE ist befugt, Zahlungen oder den Erlös aus anderen Sicherheiten zunächst auf den unverbürgten Teil ihrer Forderungen zu verrechnen. Im Fall der Inanspruchnahme des Bürgen und Zahlung aus dieser Bürgschaft gehen daher allfällige Sicherheiten erst nach vollständiger Abdeckung der besicherten Forderungen und aller anderen Forderungen der HYPO NOE gegen den Kreditnehmer auf den Bürgen über. Bis dahin gelten die Zahlungen des Bürgen lediglich als Sicherheitsleistungen, wobei HYPO NOE jedoch befugt ist, sich jederzeit aus den bei ihr erlegten Beträgen zu befriedigen.
- 2.3 Sollten dingliche Sicherheiten auch zur Sicherstellung von Forderungen gegen andere Schuldner als den Kreditnehmer bestellt sein, so gelten die vorstehenden Bestimmungen analog. Die Sicherheiten gehen in diesem Fall somit erst dann auf den Bürgen über, wenn auch die Forderungen der HYPO NOE gegen diese anderen Schuldner abgedeckt sind.
- 2.4 Bei mehreren Bürgen haftet jeder Bürge unabhängig von den anderen für den ganzen von ihm verbürgten Betrag.

3. GELTENDMACHUNG DER BESICHERTEN FORDERUNGEN; EINREDEN

- 3.1 Der Bürge anerkennt im Vorhinein alle Maßnahmen und Vereinbarungen, die HYPO NOE zur Geltendmachung der besicherten Forderungen für nützlich erachtet als für ihn verbindlich an.
- 3.2 Ein vom Kreditnehmer abgegebenes Schuldanerkenntnis ist auch hinsichtlich der Höhe der Haftung des Bürgen verbindlich.
- 3.3 Der Bürge verzichtet auf die Geltendmachung nach dem Gesetz gegebener Einreden und auf die Einrede der Aufrechnung mit Gegenforderungen sowohl gegenüber HYPO NOE als auch gegenüber dem Kreditnehmer.

4. RÜCKSTEHUNG

- 4.1 Der Bürge verzichtet schon jetzt darauf, allfällige Ansprüche, die er im Fall der Inanspruchnahme der Bürgschaft gegen den Kreditnehmer erlangt, gegenüber dem Kreditnehmer geltend zu machen, und zwar so lange, bis alle besicherten Forderungen vollständig erfüllt sind.

5. INFORMATIONEN

- 5.1 Der Bürge bestätigt, über die Bonität des Kreditnehmers ausreichend informiert zu sein. HYPO NOE ist nicht verpflichtet, den Bürgen vom jeweiligen Stand der Hauptschuld zu unterrichten oder sonst Informationen über den Kreditnehmer zu erteilen. Der Bürge erklärt sich ferner damit einverstanden, dass Kreditprolongationen oder Stundungen seitens HYPO NOE jederzeit ohne seine Zustimmung oder Information gewährt werden können. Der Bürge wird sich jeweils beim Kreditnehmer selbst informieren.

6. DATENSCHUTZ UND BANKGEHEIMNIS

- 6.1 Der Bürge erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Kreditgeber alle im Zusammenhang mit der

- Bürgschaft erlangten Daten automationsunterstützt verarbeitet und Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs. 1 Bankwesengesetz und personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 Datenschutzgesetz 2000
- 6.1.1 an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen, etwa als Gläubiger einer Schuldverschreibung, die mit dem Kreditverhältnis verknüpft ist (credit linked note), in Form der Bestellung einer Sicherheit oder der Übernahme einer Haftung, und
- 6.1.2 an Refinanzierungsgeber des Kreditgebers, insbesondere an solche, denen gegenüber die Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer als Sicherheit dienen sollen, darunter insbesondere die Oesterreichische Nationalbank, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die European Bank for Reconstruction and Development oder die Europäische Investitionsbank,
- jeweils soweit dies zur Beurteilung des Kreditrisikos (inklusive der bestellten Sicherheiten) oder zur Übertragung von Forderungen oder Risiken aus dem Kreditvertrag notwendig ist, sowie
- 6.1.3 an Einlagen- und Anlegerentschädigungseinrichtungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers im Rahmen eines Frühwarnsystems zur Beurteilung allfälliger von diesen Einrichtungen abzudeckender Risiken, und
- 6.1.4 an Einrichtungen, die der Kreditgeber zur Erfüllung von Pflichten aus den bankrechtlichen Ordnungsnormen (insbesondere den §§ 22 ff BWG) bezieht, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten notwendig ist,
- weitergibt. Die weitergegebenen Daten können insbesondere die im Bürgschaftsvertrag enthaltenen Daten, Daten aus den dem Kreditgeber übermittelten Informationen (wie Berichte und Abschlüsse) oder sonstige vom Kreditgeber im Rahmen der Risikobeurteilung verarbeitete Daten umfassen. Die Datenweitergabe ist auch zulässig, wenn der Datenempfänger außerhalb der EU ansässig ist, insbesondere in Ländern, die andere, auch niedrigere Datenschutzstandards haben.
- 6.2 Der Bürge anerkennt, dass HYPO NOE während der Dauer des Kreditverhältnisses ein rechtliches Interesse daran hat, Register einzusehen, in die der Bürge oder eines seiner Wirtschaftsgüter eingetragen ist (insbesondere das Personenverzeichnis des Grundbuches). Der Bürge ermächtigt und bevollmächtigt den Kreditgeber hiermit, solche Register einzusehen und Auszüge von der registerführenden Stelle zu begehren (insbesondere zum Personenverzeichnis des Grundbuches gemäß § 5 Absatz 4 GUG).
- 6.3 Im Umfang dieses Punktes 6 entbindet der Bürge den Kreditgeber ausdrücklich gemäß § 38 Absatz 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis.
- 7. DECKUNGSSTOCK**
- 7.1 Die Forderungen aus dem Kreditvertrag können als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene Kommunalbriefe und/oder Pfandbriefe bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen für die HYPO NOE bzw. für allfällige Konsorten herangezogen werden und dementsprechend in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragen werden. gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz, § 34a Abs 2 HypBG bzw. § 2 Abs 2 FBSchVG zeigt die HYPO NOE an, dass dieser Kreditvertrag bzw. die von HYPO NOE gegebenenfalls für Konsorten treuhändig gehaltenen Forderungen zur Haftung für öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen herangezogen werden und eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragene Forderungen nicht stattfindet.
- 8. KOSTEN**
- 8.1 Alle Kosten (insbesondere Steuern, Gebühren, Abgaben, Barauslagen) im Zusammenhang mit diesem Bürgschaftsvertrag, insbesondere dem Abschluss, der Durchführung und der Abwicklung dieses Bürgschaftsvertrages, sind vom Bürgen zu tragen bzw. zu ersetzen.
- 9. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**
- 9.1 Es gilt österreichisches Recht.
- 9.2 Gerichtsstand ist ausschließlich das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien. HYPO NOE ist berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 10. SONSTIGES**
- 10.1 Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte in der jeweils gültigen Fassung. Der Bürge bestätigt, deren Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben. Die jeweils gültige Fassung kann im Internet unter der Adresse „<http://www.hyponoe.at>“ abgerufen werden.

Gemeinderatssitzung am 31.07.2012 – öffentlicher Teil !

Hr. GF DI (FH) Gerhard Winter erläutert den Damen und Herren des Gemeinderates an Hand der beigefügten Unterlagen ausführlich das gegenständliche Rechtsgeschäft und beantwortet die Fragen der GR-Mitglieder.

GGR DI Wiesböck nimmt noch wie folgt zur Leistbarkeit der Mieten für Kiga 1 und Kiga 3 aus Sicht der Marktgemeinde Pressbaum Stellung:

Die MG Pressbaum weist bei einem oH von ca. € 13, 5 Mio. (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) einen Schuldenstand inkl. Leasing von etwa € 15,5 Mio. auf.

Dieser Schuldenstand konnte im langfristigen Trend seit dem Jahr 2000 mit Schwankungen von ca. € 2,5 Mio. konstant gehalten werden. Die Schwankungen ergeben sich aus der Durchführung von größeren Projekten (z.B. KIGA 2 – Bau) und den Darlehensaufnahmen im betreffenden Jahr.

Aus der Schuldenentwicklung ist auch ersichtlich, dass die MG Pressbaum ihre Darlehen laufend tilgt (€ 1,6 Mio. im Durchschnitt der letzten 5 Jahre) und seine Zinsen bezahlt (Ø € 466.000,--). Parallel dazu ist es in den letzten Jahren gelungen in den Rechnungsabschlüssen jeweils positive Jahresergebnisse auszuweisen.

Aus den Tilgungshöhen ergibt sich im Verhältnis zu den Schulden eine fiktive Verschuldungsdauer von etwa 10 Jahren. So laufen bis 2017 derzeitige Darlehen mit einem aushaftenden Betrag von rd. € 1,2 Mio. gänzlich aus. In diesen 5 Jahren wird bei der Schuldenstand der MG Pressbaum durch die Tilgungen um € 8,0 Mio. sinken. Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen dem nur die Darlehensaufnahme von € 3,0 Mio. für das große Wasser- und Kanalprojekt gegenüber.

Sollten die Laufzeiten neuer Darlehen nicht deutlich kürzer sein, als die von bisherigen Darlehen, so ist selbst bei einer Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 5,0 Mio. in den nächsten 5 Jahren (z.B. Kindergartenbau und Blaulichtzentrum) mit keiner zusätzlichen Belastung für das Budget der MG Pressbaum aus dem Bereich der Darlehen zu rechnen.

Damit stehen die Steigerungen aus den Einnahmen (z.B. Ertragsanteilen und Gebühren wegen eines derzeit jährlichen Anstieges der Bevölkerungszahl um gut 100 Einwohner) für die Aufwendungen des oH zur Verfügung.

Wortmeldungen:

Gemeinderatssitzung am 31.07.2012 – öffentlicher Teil !

GF DI (FH) Gerhard Winter, Vizebürgermeister Schandl, GR Sybille Zeisel, GR Wolfgang Kalchhauser, GGR Alfred Gruber, GR Manfred Barta, GR Anna-Leena Krischel,

Nachdem die Fragen zu den Unterlagen des öffentlichen Teils beantwortet wurden, verweist der Bürgermeister die Behandlung der weiteren Geschäftsunterlagen (Kreditvertrag, Business Plan und Finanzierungskonzept) der Firma PKomm in den nicht Öffentlichen Teil durch Vorziehen des TOP 6 (19 Uhr 25)!

Die Zuhörer verlassen daher den Sitzungssaal. Die inhaltliche Beschlussfassung erfolgt wieder in Öffentlicher Sitzung unter TOP 3!

➔ Siehe nunmehr Nicht Öffentliches Sitzungsprotokoll!

Die Zuhörer betreten wieder den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister stellt nach ausführlicher Diskussion den folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge nunmehr Bezug nehmend auf die präzisierten & ergänzten Informationen festhalten, dass die PKomm den Nachweis gemäß der Bestimmung des § 78 NÖ GO 1973 gegenüber dem Gemeinderat erbracht hat und daher die Haftungsübernahme neuerlich - vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung - für das Darlehen der Fa. PKomm lt. dem beiliegenden Kreditvertrag zum Ankauf der „Hansen Villa samt Grundstück“ in der Höhe von Euro 2.300.000,-- bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG sowie laut der bereits unterfertigten Bürgschaftserklärung (siehe oben) gemäß § 1357 ABGB beschließen. Die Eckpunkte wie Verzinsung, Laufzeit, etc. des gegenständlichen und der Beschlussfassung zu Grunde liegenden Kredites ergeben sich aus dem, im nicht öffentlichen Teil vorgelegten, besprochenen und dem nicht Öffentlichen Protokoll beiliegenden, Kreditvertrag.

Entscheidung:

Dafür: Fraktion der ÖVP und Fraktion der GRÜNEN

Stimmenthaltungen: Fraktion der SPÖ, Fraktion der FPÖ, GR Wolfgang Kalchhauser,

Mehrheitlich angenommen!

Zu Top 4 – Berichte

Der Bürgermeister berichtet:

- Der Obmann des SV-Raika Pressbaum bedankt sich für die Subvention in der Höhe von Euro 2.500,-- zur Sanierung des Rasens am Sportplatz.
- Ing. Weisgram bedankt sich für die positive Erledigung seines Subventionsansuchens für die Villa Kunterbunt.
- Das Büro LH Pröll und das Amt der NÖ Landesregierung nehmen Stellung zur Resolution Vorsteuerabzug für Schulen des Gemeinderates der Marktgemeinde Pressbaum.
- GR Ilse Jahn informiert eine Veranstaltung der JVP.
- GR Michael Sigmund informiert über den Aufstellplan zum Klimafest am 22. September 2012.

Der Bürgermeister verabschiedet sich von den Besuchern und geht in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung (20 Uhr 05) ein.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.30 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

.....

Josef Schmidl-Haberleitner

Der Schriftführer:

.....

Mag. Hager

Die Protokollprüfer:

.....

GGR DI Josef Wiesböck, ÖVP

.....

Christine Leininger, Grüne

.....

GGR Alfred Gruber, SPÖ

.....

GR DI Verena Nekham, FPÖ

.....

GR Wolfgang Kalchhauser, W I R !

